

Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität Regensburg

Vom 19. Juni 2023

Geändert durch Satzung vom 15. Mai 2025.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Struktur des Teilzeitstudiums
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium
- § 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienverlauf
- § 5 Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium
- § 6 Zulässiger Studien- und Prüfungsumfang
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Semesterzählung und -einstufung
- § 8 Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Studienfortschrittsprüfungen
- § 10 Bearbeitungszeiten bei Abschlussarbeiten
- § 11 Prüfungsfristen
- § 12 Praktika und Auslandsstudium
- § 13 Inkrafttreten

Anlage: Liste der Bachelor- und Masterstudiengänge, die in Teilzeit studierbar sind

§ 1

Zweck und Struktur des Teilzeitstudiums

- (1) Die Universität Regensburg bietet für die Bachelor- und Masterstudiengänge in der Anlage als besondere Studienform ein Teilzeitstudium an (Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG).
- (2) ¹Das Teilzeitstudium ermöglicht es, das Studium komplett oder zum Teil mit einer geringeren zeitlichen Arbeitsbelastung (work load) pro Semester unter Verlängerung der Regelstudienzeit durchzuführen. ²Das Teilzeitstudium dient damit den Bedürfnissen nach individueller, flexibler Studiengestaltung und richtet sich daher insbesondere an Studierende in besonderen Lebenssituationen.
- (3) ¹Studienziele und Studieninhalte, ihre Vermittlung (Lehrveranstaltungsangebot in struktureller und zeitlicher Hinsicht) sowie die Prüfungsmodalitäten bleiben unverändert. ²Sie sind im Vollzeit- und Teilzeitstudium identisch. ³Hinsichtlich der Prüfungsfristen sowie der Bearbeitungszeiten von Abschlussarbeiten gelten nachfolgende Sonderregelungen.
- (4) Das Studieren eines Studiengangs in der Form des Teilzeitstudiums begründet keinen Anspruch auf besondere oder zusätzliche Lehr- und Studien- sowie Prüfungsangebote.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) ¹Bachelor- und Masterstudiengänge können in Teilzeit studiert werden, sofern sie in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführt sind. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.
- (2) Für einen Teilzeitstudiengang gelten die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Sofern ein Studiengang in Teilzeit studiert wird, ist die Immatrikulation in einen weiteren Studiengang (im Sinne eines Doppelstudiums) nicht möglich.

§ 3

Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

- (1) ¹Das Teilzeitstudium setzt die Immatrikulation im jeweiligen Teilzeitstudiengang voraus. ²Zur Einschreibung sind neben den allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen die Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen, die für den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung gelten.
- (2) Der Semesterbeitrag muss in voller Höhe entrichtet werden.
- (3) ¹Vor Aufnahme des Teilzeitstudiums muss ein Beratungsgespräch mit der (Fach-)Studienberatung an der Universität Regensburg durchgeführt werden. ²Ein entsprechender Nachweis über das erfolgte Gespräch ist bei der Immatrikulation vorzulegen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienverlauf

- (1) ¹Die Arbeitsbelastung wird im Teilzeitstudiengang pro Semester auf die Hälfte reduziert. ²Die Regelstudienzeit beträgt das Doppelte der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiengangs mit gleicher Studiengangsbezeichnung.
- (2) ¹Ein Studiengang kann vollständig in Teilzeitstudienform studiert werden. ²Alternativ kann das Studium auch in Vollzeit- und Teilzeitblöcke aufgeteilt werden, wobei ein Teilzeitblock aus mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzeit-Fachsemestern oder einem Vielfachen von zwei Teilzeit-Fachsemestern bestehen muss. ³Jedes Teilzeit-Fachsemester wird mit dem Faktor 0,5 in Vollzeit-Fachsemester umgerechnet, insbesondere im Hinblick auf durchzuführende Semesterzahlungen oder Semestergrenzen (z.B. für die Berechnung von Prüfungsfristen und Studienhöchstfristen, vgl. §§ 9, 11).
- (3) Der Studienbeginn eines Teilzeitstudiengangs richtet sich nach dem Studienbeginn des entsprechenden Vollzeitstudiengangs.
- (4) Abhängig von der Struktur des Studiengangs ist beim Studieren in Teilzeitstudienblöcken die Erstreckung eines Teilzeitblocks auf eine Studienphase ratsam.

§ 5

Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium

- (1) ¹Der Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist mit der Immatrikulation bzw. mit der Rückmeldung möglich. ²Nach Ablauf der Einschreibe- bzw. Rückmeldefristen ist ein Wechsel nicht mehr möglich. ³Im gesamten Studiengang sind bis zu zwei Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium oder umgekehrt möglich; auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen weitere Wechsel zulassen. ⁴Ein Wechsel vom Vollzeit- zum Teilzeitstudium ist jedoch nur spätestens bis zum vorletzten Semester der Regelstudienzeit zulässig.
- (2) Bei einem Wechsel von einem Teilzeitblock gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 in das Vollzeitstudium kann ein überschneidungsfreies Studium nicht gewährleistet werden, insbesondere wenn ein Studienbeginn gemäß § 4 Abs. 3 nicht zu jedem Semester möglich ist.

§ 6

Zulässiger Studien- und Prüfungsumfang

- (1) Im Rahmen eines Teilzeitstudiengangs können im Studienjahr (je Teilzeitblock) maximal 40 ECTS-Leistungspunkte (LP) erworben werden.
- (2) Im Fall der Überschreitung der in Abs. 1 angegebenen LP-Höchstzahl werden die jeweiligen Teilzeitsemester nachträglich als vier Teilzeitsemester (zwei Vollzeitsemester) gewertet.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Semesterzählung und -einstufung

- (1) Wird ein an der Universität Regensburg begonnenes Vollzeitstudium im gleichen Studiengang in Teilzeit fortgesetzt, werden pro in Vollzeit absolviertem Fachsemester unabhängig vom Umfang bislang erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen zwei Teilzeit-Fachsemester angerechnet.
- (2) Wird ein an der Universität Regensburg begonnenes Teilzeitstudium im gleichen Studiengang in Vollzeit fortgesetzt, werden pro in Teilzeit absolviertem Fachsemester unabhängig vom Umfang bislang erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen 0,5 Fachsemester angerechnet.
- (3) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, richtet sich nach den allgemeinen Anrechnungsregeln für das Vollzeitstudium.

§ 8

Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten alle Regelungen aus dem Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung ergänzt durch nachfolgende Bestimmungen.

§ 9

Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Studienfortschrittsprüfungen

¹Grundlagen- und Orientierungsprüfungen oder sonstige Studienfortschrittsprüfungen sind im Teilzeitstudium nach Maßgabe der für den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung geltenden Regelungen und innerhalb der dort genannten Fristen abzulegen. ²Für die Berechnung der für die jeweiligen Prüfungsfristen maßgeblichen Fachsemesterzahl gilt § 4 Abs. 2 Satz 3.

§ 10

Bearbeitungszeiten bei Abschlussarbeiten

¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelor- oder Masterarbeit in Teilzeitstudiengängen entspricht grundsätzlich dem Doppelten der Bearbeitungszeit, die für den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung vorgesehen ist. ²Die Bearbeitungszeiten für alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen bleiben unberührt.

§ 11

Prüfungsfristen

¹Für das Teilzeitstudium gelten dieselben Prüfungs- und Studienhöchst- sowie Wiederholungsfristen wie für das Vollzeitstudium im Studiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung. ²Für die Berechnung der für die jeweiligen Prüfungsfristen maßgeblichen Fachsemesterzahl gilt § 4 Abs. 2 Satz 3.

§ 12

Praktika und Auslandsstudium

¹Praktika und Auslandsstudienaufenthalte können in Teilzeit absolviert werden, sofern der Praktikumsgeber bzw. die ausländische Hochschule dies zulassen. ²Die vorliegende Ordnung begründet insoweit keinen Anspruch auf Absolvierung dieser beiden curricularen Elemente in Teilzeit.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Liste der Bachelor- und Masterstudiengänge, die in Teilzeit studierbar sind:

- Bachelorstudiengang Mathematik (Bachelor of Science)
- Masterstudiengang Mathematik (Master of Science)
- Masterstudiengang Perimortale Wissenschaften: Sterben, Tod und Trauer interdisziplinär (Master of Arts)
- Masterstudiengang Computer Science (Master of Science)
- Masterstudiengang Data Science (Master of Science)
- Masterstudiengang Human-Centred Artificial Intelligence (Master of Science)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Juni 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 19. Juni 2023.

Regensburg, den 19. Juni 2023
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 19.06.2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19.06.2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19.06.2023.